

Rudolf Gottfried Henne zu S. Petri am 2. Dezember einen Lehnbrief über „Vierte halb Hufen Landes im Felde und Fluhr zu Ranstedt, und ein Viertel Gerichtsbarkeit daselbst“; die Urkunde ist erneuert worden durch den Fürsten Günther 1722, „Donnerstage nach dem Fest der Heiligen Dreyfaltigkeit, den 4. Juni“. Beiden Urkunden sind die Siegel der Grafen beigefügt, und zwar finden sie sich in hölzernen Schalen und sind in rotes Wachs eingedrückt. Das Privilegium, mit rotem Wachs zu siegeln, war den Grafen von Schwarzburg vom Kaiser Karl V. verliehen durch ein Dokument, worin es heisst: „dass Sie ausgehends den Titel Wohlgeboren geben und Schreiben, auch alle und jegliche offene und beschlossene Briefe, die Sie von ihnen selbst, oder jemandes anderen wegen, unter ihnen anhängenden und aufgedruckten Insiegeln und Petschaften verfertigen, um was Sachen das, oder gegen wannen das wäre, nichts noch jemanden ausgenommen, mit rothen Wachs besiegeln und verpetschaften etc.“. (Heydenreich, Historie des Fürstl. Hauses Schwzbg. S. 282.) —

Wir sind am Schlusse des Jahrhunderts angelangt, am Ende einer ernsten und finstern Zeit, in welcher lange rohe und verwilderte Horden auf dem verheerten Boden lagen; aber „Somirda major“, Grossensömmern, hat alles geduldig ertragen, hat gezeigt, dass es den Namen mit Recht verdient, und ein fleissiger und strebsamer Bürgerstand sorgt mit aller Kraft für die Entwicklung und das Gedeihen der Stadt in der nun folgenden Zeit.

5. Stadtleben im 17. und 18. Jahrhundert.

Nachdem in Sömmerda bereits lange Zeit — schon im Protokollum vom 24. April 1682 schriftlich niedergelegt — Stadtgesetze gehandhabt, reichte im Jahre 1758 der Stadtrat zu Sömmerda eine Abschrift der alten Statuten an die kurmainzische Regierung ein; das Statutenbuch ist im Original noch im Ratsarchiv vorhanden und enthält eine grosse Anzahl von ausführlichen Verordnungen über Rechtspflege, Polizei- und Gemeindeverwaltung, über die Erbfolge, den Gewerbebetrieb, das Bauwesen, die Feuerpolizei, sowie genaue Instruktionen der Beamten. Diese Urkunde besteht aus vier Büchern, die folgende Ueberschriften tragen:

1. Das erste Buch Sömmerdaischen Stadtrechtes, von der Verwaltung der Stadt;
2. Das andere Buch von allerhand Kontrakten;
3. Das dritte Buch von Testamenten und letzten Willen;
4. Das vierte Buch von allerhand und unterschiedlichen Sachen.

Schon die Ueberschriften der einzelnen Bücher weisen auf die grosse Ausführlichkeit und Reichhaltigkeit der Ortsstatuten hin; doch konnte es nicht fehlen, daß dennoch hinreichend für alle Eventualitäten der Verwaltung alles vorgesehen war, und daß daher über manche öffentliche Angelegenheiten Differenzen und Streitigkeiten erwachsen. Derartige Unsicherheiten in der Verwaltung und Rechtspflege wurden durch Kommissarien der Landesbehörde an Ort und Stelle, nach Vernehmung der Parteien, erledigt, und es enthält das Statutenbuch eine Anzahl von Vergleichen über derartige streitige Angelegenheiten. Ein solcher Ver-